

Vereinsstatuten YOUSENSES

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

Präambel

Unsere Vision ist eine Welt, in der Ganzheitlichkeit, Forschung und Bewusstsein Hand in Hand gehen – eine Welt, in der Resilienz, Prävention und Lebensqualität für alle Menschen spürbar werden. Im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für eine gesunde, gerechte und zukunftsfähige Welt verschreiben sich die Mitglieder dieses Vereins den **Vereinten Nationen Nachhaltigkeitszielen (SDG) 3 „Gesundheit und Wohlergehen“** sowie **SDG 4 „Hochwertige Bildung“**. Darum schaffen wir Räume, in denen Wissenschaft und Bildung lebendig werden, in enger Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, Fachgesellschaften und internationalen Netzwerken. Wissen soll nicht verborgen bleiben, sondern geteilt, verstanden und zum Wohle aller angewandt werden. Wir laden Bürgerinnen und Bürger ein, aktiv Teil der Forschung zu sein, ihre Erfahrungen einzubringen und gemeinsam mit uns Wege zu entwickeln, die Gesundheit stärken, Selbstheilungskräfte wecken und neue Kreisläufe der Hoffnung eröffnen. Unser Wirken überschreitet Grenzen – national wie international – um das Zusammenspiel von Gesellschaft, Körper und Seele zu erforschen und nachhaltige Lösungen zu gestalten. So verstehen wir uns als Teil einer weltweiten Bewegung für Gesundheit, Bildung und Bewusstsein, die Freiheit schenkt, Frieden nährt und das Leben in seiner ganzen Fülle feiert.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: **YOUSENSES - Forum für Gesundheitsförderung und wissenschaftlicher Verein für Bildung und Selbsthilfe**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Pölten
- (3) Der Verein ist international tätig.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und dem Gemeinwohl dienende Zwecke, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgaberechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 34 bis 47 der BAO.

1. Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der ganzheitlichen Gesundheitspflege und Bewusstseinsentwicklung in allen Kulturen und den Gesellschaften der Erde.
2. Der Verein widmet sich der Planung, Durchführung und Begleitung von Forschungs- und Pilotprojekten, um Methoden und Ansätze zur Stärkung von Resilienz, Prävention und Lebensqualität zu entwickeln und das positive Lebensgefühl durch Gesundheit und Selbstheilung zu stärken und negative Kreisläufe zu durchbrechen.
3. Ein besonderer Schwerpunkt der Mitglieder liegt in der interdisziplinären und Zusammenarbeit mit allen Bildungseinrichtungen, staatlichen und privaten Hochschulen, Instituten, Fachgesellschaften und internationalen Netzwerken, um Wissenstransfer und Innovation im Gesundheitsbereich zu fördern und voranzutreiben.
4. Der Verein entwickelt Methoden zur Erhebung und Dokumentation von Gesundheits- und Bewusstseinsprozessen und stellt diese der allgemeinen, breiten Öffentlichkeit zur Verfügung um davon zu partizipieren und zu profitieren.
5. Durch die Förderung von partizipativer Forschung bindet der Verein Bürger:innen aktiv in den wissenschaftlichen Prozess ein und macht Gesundheitswissen verständlich und breit anwendbar.
6. Die Mitglieder des Vereins wirken in und durch nationale und internationale Projekten, um die Auswirkungen von gesellschaftlichen Entwicklungen auf körperliche und psychische Gesundheit zu untersuchen und nachhaltige Lösungen zu erarbeiten

§ 3: Mittel, Werte, Aktivitäten und Handlungsweisen zur Erreichung des Vereinszweckes

Als Handlungsweisen dienen bereits bestehende, als auch zukünftige zeitgemäße, technische, gesellschaftlich gebräuchliche und angewandte Zugangs-, Verarbeitungs-, Archivierungs-, Transport-, Verbreitungs-, Kommunikations-, Finanzierungs- und Zahlungsmöglichkeiten. Der Vereinszweck soll durch die aufgeführten ideellen, materiellen und finanziellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- (1) Umsetzung von Kooperation mit allen Personen (natürlich und juristisch) und Mitgliedern in und mit verschiedenen Sozialgemeinschaften, Organisationen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Förderung von Citizen-Science-Projekten und partizipativer Forschung.
- (2) Projektierung, Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Forschungs- und Bildungsprojekten, laufend, mehrmals und/oder einmalig.
- (3) Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten, Fachkundigen und Interessierten in den Zwecken des Vereins.
- (4) Forschungs-, Studien-, und Bildungsreisen in den definierten Zweckthemen
- (5) Weitergabe von Wissen, Erkenntnissen und Erfahrungen insbesondere im allen Bereichen der körperlichen und geistigen Gesundheit.
- (6) Umsetzung und Entwicklung von nationalen und internationalen Forschungsprojekten
- (7) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen
- (8) Abhaltung von Vereinstreffen und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
- (9) Teilnahme an internationalen Veranstaltungen und Messen im Rahmen der Projekte oder zur Mitgliederwerbung
- (10) Aufbau, Begleitung und Förderung von Selbsthilfegruppe mit Peer-to-Peer-Programmen und niedrigschwelligen Einstiegen
- (11) Entwicklung von Programmen zur Stärkung von Resilienz, Wahrnehmung, Selbstführung und Achtsamkeit
- (12) Erfahrungsgespräche für Einzelpersonen und Gruppen; Publikationen und Informationskampagnen zu Lebensstil, Ernährung, Bewegung, Rhythmus, mentaler Gesundheit und Bewusstseinsarbeit.
- (13) Schaffung von allen Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes
- (14) Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
- (15) Gestaltung und betreiben einer Website, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Newslettern und anderen, digitalen und non-digitalen Kommunikationsmitteln jedweder Art.
- (16) Aufbau einer Wissensdatenbank und Bibliothek in digitaler und non-digitaler Form
- (17) Öffentlichkeitsaktivitäten in politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Debatten und Themen
- (18) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Seminare, Lehrgänge, Interviews, Erfahrungsgespräche, Workshops, Tagungen, Webinare und Bühnenauftritte in digitaler und non-digitaler Form
- (19) Kooperation und Hilfestellung von Experten, Dozenten und Professoren, um Wissen in verschiedenen Disziplinen zu vermitteln und zu teilen.
- (20) Ausstellen von Lizenzen, Dekreten, Zeugnissen, Zertifikaten, Schulungsnachweisen
- (21) Durchführung von Wettbewerben, Preisen und Auszeichnungen zur Förderung innovativer Projekte.
- (22) Qualitätsstandards entwickeln, überwachen und auditieren

Als materielle und finanzielle Mittel dienen:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Aufnahmebeiträge
- (3) Einschreibgebühren und Gebühren aller Art
- (4) Erlöse aus Veranstaltungen
- (5) Einnahmen durch Veröffentlichungen
- (6) Lizenzgebühren
- (7) Forschungszuschüsse privater und öffentlicher Natur
- (8) öffentliche Zuschüsse zu Projekten und den Zweckthemen
- (9) Erlöse aus Veröffentlichung von Studien, Leitfäden, Handbüchern, Open-Access-Materialien sowie multimedialen Formaten
- (10) Bildungs-, Studien- und Forschungsförderungen
- (11) Verwertungen von Anlagen, beweglichen und nicht beweglichen Sachen, speziell von Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen und Schenkungen
- (12) Eigentum und Besitz von Immobilien, Grundstücken, Wertpapieren und Anlagen aller Art
- (13) Bar- oder Sacheinlagen und wieder Auszahlung bzw. Rückgabe dieser Einlagen
- (14) Erträge der Einrichtungen, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zur Zweckerfüllung
- (15) Spenden, Subventionen, freiwillige Beiträge, Förder- und Unterstützungsbeiträge
- (16) Einnahmen aus Kooperationen von allen Personen (natürlich und juristisch) und Mitgliedern, von verschiedenen Sozialgemeinschaften, Organisationen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
- (17) Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z. 1 BAO Geldmittel an andere Organisationen weiterzuleiten

- (18) Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Vereinbarungen mit Partnern, durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft) und auch Werkverträgen oder sonstigen Auftragsverhältnissen zur Zweckerfüllung.
- (19) Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Retreats, Kongressen, Messen und Ausstellungen in allen technischen Varianten.
- (20) Verkauf von Publikationen, Fachmaterialien, Merchandising und digitalen Produkten
- (21) Einhebung von Teilnahme- und Kursgebühren
- (22) Aufbau von Fördermitgliedschaften
- (23) Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere Organisationen zu erbringen.
- (24) Der Verein ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen.
- (25) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. **Es gilt in den gesamten Vereinsstatuten, dass alle Aktivitäten und Einnahmen im Sinne der Erzielung und des Erhalts des Gemeinnützigkeitsstatus nach §§ 34 ff BAO auszulegen und einzuhalten sind.** Etwaige - in gesonderter Gebarung geführten - wirtschaftlichen Betätigungen dürfen ausschließlich dem Vereinszweck und damit der Förderung gemeinnütziger Ziele dienen. Ein im Sinne der abgaberechtlichen Vorschriften begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb kann aufgrund eines Bescheides der zuständigen Abgabenbehörde betrieben oder andernfalls über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinstätigkeit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - (3a) Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - (3b) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein, den Zweck oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom/n dem/der Präsident/in durch Beschluss verliehen werden.
- (5) Im Sinne der Mitgliederwerbung und des Kennenlernens des Vereins und seines Wirkungsbereiches wird auch eine gesonderte Probemitgliedschaft angeboten. Diese ist der Fördermitgliedschaft angeglichen und hat weder aktives noch passives Stimmrecht, kann aber im Sinne des § 7 Abs. 1 lit a verstanden werden.
- (6) Gruppenmitgliedschaften sind ausnahmslos für juristische Personen möglich.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der/die Präsident/in.
- (3) Bei der Mitgliedschaft einer juristischen Person (Verein, GmbH, NGO, Association, IG, Bündnissen oder anderen) werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Arbeiter und Angestellten automatisch als Mitglieder des Vereins NextMove anerkannt und es bedarf der Einfachheit halber, keiner gesonderten und einzeln ausgefertigten Mitgliederansuchen und Genehmigungsverfahren durch den Vorstand mehr.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch; der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich, ohne Frist, an das Präsidium zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss durch Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
- (4) Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Monaten ist der Verein berechtigt sofort die Mitgliedschaft zu beenden.

- (5) Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Die Kündigung kann auch in Textform erfolgen und ist formlos bei einem Präsidiumsmitglied zu erklären.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 3 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten aller Mitglieder

(1) Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Projekten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und zu nutzen. Eintrittsgelder, Tagungsgebühren etc. für diverse Veranstaltungen und Lehrgänge sind jedenfalls zu bezahlen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Einsicht in die Statuten zu verlangen.
- d) Mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- e) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- f) Alle ordentlichen Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.
- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidium beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer, die Delegiertenkonferenz und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 5 Jahre statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Generalversammlung kann bei Bedarf, durch einen Beschluss, auf ein Delegierten-Wahlsystem umstellen und dadurch eine effiziente und schnelle Wahl garantieren.
- (3) Die Generalversammlung kann einen Wahlausschuss berufen, dieser muss mindestens drei volle Monate vor der Wahl den Mitgliedern und Zweigvereinen bekannt gemacht werden.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge zur Agenda der Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt zur Wahl des Präsidiums sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist nur beim Erschienenen und Teilnahme des Vorsitzenden beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedarf einer zweidrittel Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsident/in.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in in dessen Verhinderung der/die Vizepräsident/in.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern, Vorstand und Verein
- 5) Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 7) Festgehalten wird auch, dass Generalversammlungsbeschlüsse zu und in den Satzungsfragen auch nachträglich in den Rang eines Status erhoben werden können.
- 8) Festlegung von eventuellen Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und Bestimmung über Höhe und Grenzen.
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - (a) Präsident/in Anja Wagner
 - (b) Vizepräsident/in Christian Dellwing

Das Präsidium kann bei Bedarf mittels Beschluss und Meldung nach §14 Abs.2 VerG erweitert werden.

- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom/von der Vizepräsident/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden alle davon anwesend sind.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des/der Präsident/in.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (8) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (9) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus.**

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren und Beiträgen
 - f) Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - g) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - h) Einberufung und Vorbereitung einer möglichen Delegiertenkonferenz
 - i) Aufnahme und Ausschluss von allen Vereinsmitgliedern
 - j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der/die Präsident /in ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er/Sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsident/in der/die Vizepräsident/in.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Präsidiumsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem/der Präsident /in erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident /in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für ein Jahr als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ein/e Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung stichprobenartig zu prüfen.
- (3) Er oder sie erstattet der Generalversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Präsidiums.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist –einen Liquidator zu berufen.
- (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes wird das, nach der Rückgabe und Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen vom abtretenden Vereinsvorstand (vom Liquidator) einer Organisation übergeben, welche als gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und welche dieses Vermögen nur für die in § 2 angeführten Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Zif 3 lit a Einkommensteuergesetz verwenden darf.
- (4) Im ersten Rang wird das in den Verein eingebrachte Geldvermögen, eventuelle Sachanlagen oder andere Werte dem Einbringer ohne Wertsteigerung oder Zinsen zurück gegeben und/oder zurückgezahlt.
- (5) Nicht rückzahlbares oder rückführbares Vermögen (zB. durch Tod des Einbringers) verbleibt mit Zweckbindung im Verein.
- (6) Der abtretende Vereinsvorstand (Liquidator) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.